

WO1 Wahlverfahren für die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2025

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	04.12.2024
Tagesordnungspunkt:	2.1.6. Beschluss über die Wahlordnung/Wahlverfahren

Antragstext

1 Die Neuenquote gemäß § 15.4 der Landessatzung besagt, dass das Wahlverfahren so
2 zu gestalten ist, dass mindestens jeweils einer von fünf Listenplätzen mit
3 eine*r Kandidat*in besetzt wird, die*der noch nie länger als eine halbe
4 Wahlperiode dem Bundestag, Landtag oder Europäischem Parlament angehört hat. Die
5 Besetzung dieser Plätze erfolgt mindestquotiert und alternierend. Sollte keine
6 solche Kandidat*in für den Platz kandidieren, entscheidet die Wahlversammlung
7 über das weitere Vorgehen.

8 Unter Berücksichtigung der weiteren Satzungsregelungen und der gesetzlichen
9 Vorschriften wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

10 1. Liste

- 11 • Es wird eine Liste mit bis zu 30 Listenkandidat*innen für den 21.
12 Deutschen Bundestag gewählt.
- 13 • Die ersten 20 Plätze der Liste werden in Einzelwahl besetzt.
- 14 • Vor dem 21. Platz wird in einer (kurzen) Pause eine Arbeitsgruppe aus
15 Landesvorstand (Greta Garlichs und Max Strautmänn) und Präsidium (zwei
16 Mitglieder) in Abstimmung mit den Kandidat*innen ein Vorschlag für die
17 verbliebenen Listenplätze erarbeitet. Hierfür soll eine Direktkandidatur
18 vorliegen, da die Aufnahme auf der Liste auch eine Anerkennung für die
19 Wahlkampfaktivitäten vor Ort sein soll.

20 Es werden außerdem folgende Kriterien berücksichtigt:

- 21 1. Regionale Verteilung der Listenkandidat*innen
- 22 2. Stimmenergebnisse bei den vorherigen Wahlgängen
- 23 3. Berücksichtigung des Frauen- und Vielfaltsstatuts

24 Die Plätze werden nur in der schriftlichen Schlussabstimmung mit abgestimmt.

25 2. Kandidaturen

- 26 • In einem Wahlgang sind alle Personen ohne Einschränkung zuzulassen, die
27 nach Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl
28 ihre Kandidatur angemeldet haben oder von eine*r stimmberechtigten
29 Teilnehmer*in der Versammlung vorgeschlagen wurden.
- 30 • Gemäß § 6 der Satzung werden Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl
31 alternierend mit Frauen und Männer besetzt, wobei den Frauen die ungeraden

32 Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen
33 kandidieren.

34 • Vor der Vorstellung der Kandidierenden der Plätze 5, 10, 15, prüft das
35 Präsidium jeweils, ob bereits bei den vier davor gewählten Plätzen ein*e
36 Kandidat*in die Anforderung der Neuenquote nach § 15.4 der Landessatzung
37 erfüllt.

38 Vor Platz 5 und 15 ist zu prüfen, ob bereits eine „neue Frau“ auf den
39 Plätzen eins bis vier (bzw. 11 bis 14) gewählt worden ist. Ist dies nicht
40 der Fall, kann für diese Plätze nur gewählt werden, wer noch nie länger
41 als eine halbe Wahlperiode dem Bundestag, Landtag oder Europäischem
42 Parlament angehört hat.

43 Vor Platz 10 ist zu prüfen, ob bei Platz 6 bis 9 bereits eine Person
44 gewählt wurde, die noch nie länger als eine halbe Wahlperiode dem
45 Bundestag, Landtag oder Europäischem Parlament angehört hat. Falls nicht,
46 kann auf Platz 10 nur so eine Person gewählt werden.

47 • Die Reihenfolge der Kandidat*innen für die Plätze ab 16 wird ebenfalls vom
48 Präsidium auf die Einhaltung der „Neuenquote“ geprüft.

49 3. Vorstellung der KandidatInnen

50 • Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
51 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge (Vorname). Jede*r Kandidat*in
52 hat maximal 7 Minuten Zeit, sich vorzustellen.

53 • Unmittelbar nach der Vorstellung beantworten die Kandidat*innen maximal 4
54 vom Präsidium quotiert ausgeloste und verlesene Fragen innerhalb von 3
55 Minuten

56 • Während der Vorstellung der Kandidat*innen können Meldungen für die
57 Befragung beim Präsidium abgegeben werden.

58 • Fragen an die Kandidat*innen müssen schriftlich unter Angabe des
59 Kreisverbandes eingereicht werden.

60 • Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal
61 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie
62 zuerst antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende
63 Bewerber*innen*innen werden durch das Präsidium genannt.

64 4. Wahl

65 • Die Wahl ist geheim. Die Delegierten stimmen mit Abstimmgeräten ab. Allein
66 die schriftliche Schlussabstimmung wird von der Zählkommission ausgezählt.
67 Das Wahlverfahren richtet sich nach § 13.4-6 der Landessatzung (s.u.).

68 • Plätze der Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag können in
69 einem verbundenen Wahlgang besetzt werden, wenn es für jeden Platz nur
70 eine Bewerbung gibt. Wird dabei ein*e Bewerber*in nicht gewählt, so muss
71 die Wahl für diesen und die folgenden Plätze wiederholt werden. (§15 (6)
72 Landessatzung)

73 5. Zählkommission

- 74 • Die Stimmzettel der Schlussabstimmung werden von der Zählkommission
75 ausgezählt. Der Zählkommission können keine Personen angehören, die zur
76 Wahl stehen. Über die Zusammensetzung der Zählkommission stimmt die
77 Versammlung ab.

78 Satzungsauszug § 13. (Wahlen)

- 79 • Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
80 erhält.
- 81 • Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der
82 gültigen Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden
83 gewählt wurde.
- 84 • Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese
85 ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- 86 • Für den zweiten Wahlgang werden nur KandidatInnen zugelassen, die im
87 ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
88 haben.
- 89 • Wird im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die
90 Versammlung über das weitere Verfahren.
- 91 • Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang
92 durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen
93 wie Positionen zu besetzen sind.